

Wiederaufbau Ahrtal – Orientierungshilfe für Helfende und Betroffene (FAQ)

Inhalt

I. Ehrenamt.....	2
1. Was gilt als ehrenamtliche Tätigkeit?	2
2. Welche Tätigkeiten sind gemeinnützig?	2
3. Hat der ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwendungsersatz?	2
4. Wo hört der ehrenamtliche Auftrag auf und fängt ein Beschäftigungsverhältnis an?	2
5. Kann der Einsatz auf einer privaten Baustelle ehrenamtlich erfolgen?	2
II. Selbst- und Nachbarschaftshilfe /Gefälligkeit	3
1. Wie sind Auftrags- und Gefälligkeitsverhältnis abzugrenzen?	3
2. Was versteht man unter Selbst- und Nachbarschaftshilfe?	3
3. Wann spricht man von einer Gefälligkeit?	3
4. Was ist die Voraussetzung für Nachbarschaftshilfe?	3
5. Was versteht man unter „Selbsthilfe“?	4
6. Was darf ich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tun und was muss qualifiziertem Fachpersonal überlassen werden?	4
7. Kann eine handwerkliche Tätigkeit im Rahmen des Wiederaufbaus im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgen?	4
8. Können Werkleistungen kostenfrei als Schenkung erbracht werden?	5
9. Was muss der Bauherr beachten, der kostenlose Hilfe in Anspruch nimmt?	5
III. Was müssen Helfer bei Ihrem Einsatz beachten?	5
1. Schließt ein Helfer einen Werkvertrag mit dem Hilfesuchenden ab?	5
2. Was müssen helfende Unternehmen in Bezug auf das Steuerrecht beachten?	6
3. Gibt es Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben?	6
IV. Unfallversicherungsschutz	7
1. Wie sind ehrenamtlich Tätige versichert?	7
2. Wie sind Tätigkeiten als Bauhelfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe versichert?	8
3. Werkvertrag	8
V. Haftung	8
1. Haften ehrenamtlich Tätige, wenn sie anderen Personen Schaden zufügen?	8
2. Wer haftet bei Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, BGB § 823, BGB §§ 242, 276, 844.....	9
3. Ist bei Ausführung handwerklich gefahrgeneigter Tätigkeiten von grober Fahrlässigkeit auszugehen?	9
4. Kann es auch bei unentgeltlichen Leistungen zu einer Haftung nach Werkvertragsrecht kommen?	10
VI. Gewährleistung.....	10
1. Wann gelten die Gewährleistungsansprüche des Werkvertragsrechts?	10
2. Woraus folgt die Gewährleistung des Werkunternehmers?	10
3. Welchen Gewährleistungsansprüchen kann der Werkunternehmer ausgesetzt sein?	10
4. Gibt es eine Begrenzung der Gewährleistung?	10
5. Wie lange drohen dem Werkunternehmer die entsprechenden Gewährleistungsansprüche?	11

I. Ehrenamt

1. Was gilt als ehrenamtliche Tätigkeit?

Eine genaue gesetzliche Definition des „Ehrenamts“ besteht nicht. Der Begriff ist dadurch gekennzeichnet, dass die Tätigkeit ohne Vergütung, praktisch „ehrenhalber“ ausgeübt wird.

Die ehrenamtliche Tätigkeit als "unbesoldetes Amt" ist in erster Linie durch das Fehlen der zivilrechtlichen Vereinbarung eines Austauschverhältnisses von "Arbeit (bzw. Arbeitserfolg) gegen Geld" gekennzeichnet, wie es für Arbeitnehmer, freiberuflich Tätige oder Werkunternehmer prägend ist.

Begrifflich muss die ehrenamtliche Tätigkeit gemeinnützig sein. Gemeinnützigkeit ist gesetzlich definiert in § 52 Abgabenordnung.

2. Welche Tätigkeiten sind gemeinnützig?

Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Beispiele sind: die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die Förderung der Erziehung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. → Die Entscheidung zur Gemeinnützigkeit trifft das Finanzamt.

3. Hat der ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwendungsersatz?

Das Ehrenamt ist eine Untererscheinungsform des Auftrags. Es handelt sich daher nicht um ein komplett unverbindliches Konstrukt im Gegensatz zum reinen Gefälligkeitsverhältnis, das durch das Fehlen jeglichen Rechtsbindungswillens gekennzeichnet ist.

Der ehrenamtlich Tätige als unentgeltlich Beauftragter hat zwar keinen Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit. Er hat jedoch gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen, soweit er diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dies können etwa Fahrtkosten, Aufwendungen für tätigkeitgerechte Kleidung oder Auslagen sein. Der Ehrenamtsinhaber hat insoweit auch Anspruch darauf, dass der Auftraggeber ihm die Kosten vorschießt.

4. Wo hört der ehrenamtliche Auftrag auf und fängt ein Beschäftigungsverhältnis an?

Ob die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverhältnis erfüllt sind, beurteilt sich nach Höhe der Zahlung und Umfang der ausgeübten Tätigkeit. Eine bloße Aufwandsentschädigung begründet grundsätzlich noch kein Beschäftigungsverhältnis. Ein möglicher Aufwendungsersatz darf allerdings kein marktgerechtes Honorar für die Tätigkeit darstellen. (vgl. BSG Urt. v. 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R; BSG Urt. v. 25.1.2006 – B 12 KR 12/05 R). Liegt tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis vor, sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (Vergütung entsprechend Mindestlohnbestimmungen, bezahlter Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit und -soweit anwendbar- auch Kündigungsschutz).

5. Kann der Einsatz auf einer privaten Baustelle ehrenamtlich erfolgen?

Eine ehrenamtliche Tätigkeit der Helfer dürfte aufgrund des konkreten Einsatzes auf privaten Baustellen gemäß den oben gefundenen Definitionen ausscheiden, da es sich hier nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 52 AO und damit gemeinnützige Tätigkeiten handelt. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann in besonderen Fällen in Betracht kommen, sofern gemeinnützige Arbeiten im Dienst von Kommunen, etwa für den Wiederaufbau von Schulen oder Kindergärten erfolgen.

II. Selbst- und Nachbarschaftshilfe /Gefälligkeit

1. Wie sind Auftrags- und Gefälligkeitsverhältnis abzugrenzen?

Im Gegensatz zum Auftragsverhältnis ist das Gefälligkeitsverhältnis ein unverbindliches Konstrukt, bei welchem jeglicher Rechtsbindungswille fehlt. Zu dieser Kategorie zählt u. a. die Nachbarschaftshilfe.

Im Gegensatz hierzu ist bei einem Auftrag grundsätzlich notwendig, dass dieser -ggf. nicht artikuliert- von einem jeweiligen Auftraggeber erteilt wird. Beim ehrenamtlichen Auftrag ist zu beachten, dass das zivilrechtliche Prinzip von „Arbeit gegen Geld“, wie es für Arbeitnehmer, freiberuflich Tätige oder Werkunternehmer prägend ist, fehlt. Der Beauftragte kann jederzeit den Auftrag kündigen, wie auch der Auftraggeber den Auftrag jederzeit widerrufen kann.

Für den Auftragnehmer besteht zwar kein Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit, er hat jedoch gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen, soweit er diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dies können etwa Fahrtkosten, Aufwendungen für tätigkeitsgerechte Kleidung oder Auslagen sein. Der Ehrenamtsinhaber hat insoweit auch Anspruch darauf, dass der Auftraggeber ihm die Kosten vorschießt. Vom ehrenamtlichen Auftrag muss das Beschäftigungsverhältnis abgegrenzt werden.

2. Was versteht man unter Selbst- und Nachbarschaftshilfe?

Es handelt sich um Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie Selbsthilfe in bestimmten Fällen des Wohnungsbaues. Dies gilt auch für Leistungen durch Angehörige und Lebenspartner (vgl. LPartG v. 16.2.2001 – BGBl. I 266), soweit diese Leistungen nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind.

Wo Hilfeleistungen erbracht werden, bei denen Gefälligkeit und Hilfsbereitschaft deutlich im Vordergrund stehen, ist die Leistung nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet.

Solche Hilfeleistungen begründen kein Arbeitsverhältnis und keine Unternehmereigenschaft und sind damit sozialversicherungsrechtlich ohne Bedeutung.

3. Wann spricht man von einer Gefälligkeit?

Damit man von einer Gefälligkeit ausgehen kann, sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Gefälligkeit ist nur gegeben, wenn die Dienst- oder Werkleistungen auf Grund persönlichen Entgegenkommens im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden, z.B. Pannenhilfe oder provisorische Schadensbehebung (Gem. Minist. Rd. Erl.-NW vom Mai 2021 236. ErgLfg.56 236. ErgLfg. Mai 20215729.9.1989 MBI. NW 1989, 1296 = GewA 1990, 56).
- b) Unentgeltlichkeit oder gegen geringes Entgelt
Gefälligkeit ist begriffsnotwendig grundsätzlich unentgeltlich (BGH NJW 1956, 1313), mit Blick auf § 8 Abs. 7 S. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist ein geringes Entgelt jedoch unschädlich. Der Unentgeltlichkeit ist gleichgestellt, wenn die entsprechenden Leistungen auf Gegenseitigkeit erbracht werden. Hierbei muss Gegenseitigkeit zumindest unterstellt werden können. Ein Austauschverhältnis ist für eine Gegenseitigkeit allerdings nicht notwendig. Auslagenersatz ist dabei kein Entgelt. Die Beihilfe zu einer gewerblichen Tätigkeit ist unzulässig.

4. Was ist die Voraussetzung für Nachbarschaftshilfe?

Für das Vorliegen von Nachbarschaftshilfe ist immer eine persönliche Beziehung oder räumliche Nähe erforderlich. Unter Nachbarschaftshilfe fällt nicht nur die Mithilfe von Wohnungs- und Hausnachbarn desselben Straßenzugs oder Ortsbereichs, sondern auch die Unterstützung zwischen

Personen, die persönliche Beziehungen zueinander pflegen (zum Beispiel Mitgliedschaft beim gleichen Verein). Hierunter dürfte beispielsweise die gegenseitige Hilfe im Rahmen von Innungen etc. fallen. Allerdings nicht, wenn Dienst oder Werkleistungen dann an Dritte erbracht werden.

Achtung: Wird bei Gefälligkeitsdiensten der Rahmen der Nachbarschaftshilfe überschritten, besteht die Gefahr des Verdachts auf Schwarzarbeit.

5. Was versteht man unter „Selbsthilfe“?

In Anlehnung an § 12 Abs. 1 Satz 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) und § 36 Abs. 2 und 4 II Wohnungsbaugesetz (WoBauG) werden zur Selbsthilfe die Arbeitsleistungen gerechnet, die zur Durchführung eines Bauvorhabens zu erbringen sind

- vom Bauherrn beziehungsweise Bewerber selbst,
- von seinen Angehörigen oder
- von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit

6. Was darf ich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tun und was muss qualifiziertem Fachpersonal überlassen werden?

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe dürfen nur Aufgaben übernommen werden, die regelmäßig zu erwartende, typische Gefälligkeitshandlungen unter Nachbarn und Freunden darstellen. Übersteigt die Schwierigkeit des Hilfsdienstes diese Vorgaben, kann nicht mehr von einer bloßen Gefälligkeit ausgegangen werden. Beurteilungskriterien sind die Art der Tätigkeit und die damit verbundenen Gefahren (LSG Bayern, Urteil vom 11.12.2007 - L 3 U 299/06).

Alle Arbeiten, die über dieses Maß hinausgehen, sind damit denjenigen Personen zu überlassen, die die erforderliche Fachkenntnis besitzen. Darunter fallen insbesondere Tätigkeiten, die an eine handwerkliche Berufsqualifikation gebunden sind, wie bspw. Arbeiten an der Elektrik, Heizungs- oder Sanitäranlagen.

Hier kommt hinzu, dass ein Zugang zum Gas- oder Elektronetz nur konzessionierten Fachbetrieben erlaubt ist.

Ein Indiz kann die Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle insbesondere bei den Zulassungspflichtigen und damit gefahrgeneigten Handwerken dienen (s. Anlage A HwO).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die zulassungsfreien Handwerke im Rahmen der Nachbarschaftshilfe problemlos ausgeführt werden dürfen. Auch hier kann die Schwelle zur typischen Gefälligkeitshandlung überschritten sein. Gleiches gilt für gewerbliche Tätigkeiten, die der Industrie- und Handelskammer zugeordnet sind, wie beispielsweise Trockenbauarbeiten.

7. Kann eine handwerkliche Tätigkeit im Rahmen des Wiederaufbaus im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgen?

Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit reine Gefälligkeit ist oder ob ein Vertragsverhältnis begründet wird, ist die wirtschaftliche und die rechtliche Bedeutung der Angelegenheiten, vor allem für die Begünstigten, Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage zu berücksichtigen. In der tatsächlichen Übernahme von Leistungen, welche eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Bauherrn haben, kommt konkludent ein Rechtsbindungswille zum Ausdruck, der dann Grundlage eines als Werkvertrag zu qualifizierenden Vertrages ist. (s. auch OLG Frankfurt NJUW RR- 2011, 459 Architektenleistung als Freundschaftsdienst)

Eine vertragliche Bindung liegt hierbei nahe, wenn sich der Begünstigte auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen. Der Bauherr muss dabei darauf vertrauen dürfen, dass die Leistungen erbracht werden und dass sie sorgfältig erbracht werden.

Zumindest in den Fallkonstellationen, in denen der Bauherr bereits angibt, dass er eine

handwerkliche Qualifikation benötigt und ein Umgang mit entsprechenden Baumaschinen erforderlich ist, wie sie in der Regel von bei der Handwerkskammer eingetragenen Handwerksbetrieben in zulassungspflichtigen (meisterpflichtigen) Gewerken erbracht werden, stellt dies Tätigkeiten dar, wie sie üblicherweise nicht nur völlig unverbindlich und gefälligkeitshalber übernommen werden.

Allein die persönliche Entscheidung, diese Leistungen praktisch „unter Marktwert“ anzubieten, dürfte nicht zu einer anderen Einschätzung der rechtlichen Qualität der erbrachten Leistungen führen.

Hinzu kommt in bestimmten Konstellationen, dass eine Tätigkeit nur von Personen übernommen werden darf, die zusätzlich zur Eintragung des Gewerkes in die Handwerksrolle eine Konzession für diese Tätigkeit vorweisen müssen. Dies gilt insbesondere für ein Tätigwerden an Elektro- oder Gasnetzen. Der Zugriff von Privaten auf die entsprechenden Netze ist generell untersagt. Werden diese Tätigkeiten von entsprechend konzessionierten Helfern übernommen, sprechen auch diese Gesichtspunkte gegen reine Gefälligkeiten.

8. Können Werkleistungen kostenfrei als Schenkung erbracht werden?

Der Vertragsverhältnis stellt sich in Bezug auf die Werkleistung nicht als Schenkung dar.

Eine Schenkung würde voraussetzen, dass der Schenker die Substanz seines Vermögens vermindert und das Vermögen des Beschenkten entsprechend vermehrt.

Bei Arbeits- oder Dienstleistungen ist das regelmäßig nicht der Fall, da sie keine Vermögenseinbuße bewirken.

Dies kann zwar anders gewertet werden, wenn derjenige, der die Arbeit leistet, einen Vergütungsanspruch erlangt und er die Vergütungsschuld erlässt oder wenn der Zuwendende seine Arbeitskraft anderweitig gegen Ertrag hätte einsetzen können, auf diesen Nutzen aber zu Gunsten des Bedachten verzichtet hat (vgl. BGHZ 101, 229 = NJW 1987, 2816 m.w.Nachw.).

Wenn auf anderweitigen Erwerb verzichtet wird, ist eine Einzelfallbeurteilung notwendig.

Auch ein Erlass einer Vergütungsschuld liegt regelmäßig nicht vor, da die Parteien von vornherein keine Vergütungsvereinbarung getroffen haben.

9. Was muss der Bauherr beachten, der kostenlose Hilfe in Anspruch nimmt?

Als privater Bauherr/private Bauherrin besteht die Verpflichtung bei der Inanspruchnahme von Helfern, die gesetzliche Pflichtversicherung für private Bauvorhaben abzuschließen, sofern die 40 Stunden Arbeitszeit pro Baustelle insgesamt überschritten werden. In diesem Fall werden die Bauherren auch beitragspflichtig für die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

Achtung: Die Arbeitsstunden für alle einzelnen Helfer/innen sind zusammenzurechnen.

III. Was müssen Helfer bei Ihrem Einsatz beachten?

1. Schließt ein Helfer einen Werkvertrag mit dem Hilfesuchenden ab?

Erhält beispielsweise der Hilfesuchende die Kontaktdaten, Informationen zu Qualifikation und bringt der Helfende selbst die entsprechenden Werkzeuge sowie Materialien mit zum Einsatzort kann die Grenze der Nachbarschaftshilfe überschritten sein. In dieser Konstellation liegt es nahe, einen Vertragsschluss direkt zwischen Helfendem und Helfern anzunehmen, für welchen beispielsweise der Helfershuttle lediglich die Vermittlung übernimmt.

Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Handwerker in seiner Eigenschaft als Handwerker auftritt und beispielsweise für die Tätigkeit auch seine Konzession (Elektro- oder Installateur- und

Heizungsbauerhandwerk) nutzt.

Hier spricht viel für ein Auftreten als Unternehmer, auch wenn dieser keine Gegenleistung erwartet. Dies gilt unabhängig von der handwerksrechtlichen Beurteilung (Eintragungspflicht, Voraussetzungen für zulassungspflichtiges Handwerk).

2. Was müssen helfende Unternehmen in Bezug auf das Steuerrecht beachten?

Gibt ein Unternehmer einen Gegenstand unentgeltlich ab, kann dies unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b UStG zu einer Lieferung gegen Entgelt führen.

Dabei können unentgeltliche Leistungen für nichtunternehmerische Zwecke ausgeführt werden, Gegenstände für den privaten Bedarf des Personals oder auch aus anderen unternehmerischen Gründen abgegeben werden.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte.

Bei der Ausführung unentgeltlicher sonstiger Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG muss unterschieden werden:

Verwendet der Unternehmer Gegenstände für nichtunternehmerische Zwecke, liegt eine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe vor, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile beim Leistungsbezug zu einem Vorsteuerabzug berechtigt hatte.

Führt der Unternehmer dagegen für unternehmensfremde Zwecke oder den privaten Bedarf des Personals andere sonstige Leistungen aus, die nicht in der Verwendung von Gegenständen bestehen (z. B. insbesondere die Ausführung von Arbeitsleistungen), ist für die Steuerbarkeit der Wertabgabe nicht Voraussetzung, dass ein Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer vorhanden war.

Soweit der die Leistung ausführende Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt oder die Leistung von einer im Inland belegenen Betriebsstätte aus ausführt, liegt nach § 3f UStG der Ort der unentgeltlichen Wertabgabe im Inland, sodass ein steuerbarer Umsatz vorliegt. Da im Regelfall keine Steuerbefreiung einschlägig sein wird, ermittelt sich die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG. Dabei ist zu unterscheiden, um welche Art unentgeltlicher Wertabgabe es sich handelt:

Wird ein Gegenstand unentgeltlich abgegeben, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten. Dabei kommt es immer auf die Verhältnisse im Moment der Abgabe an.

Wird ein Gegenstand des Unternehmens für unternehmensfremde Zwecke verwendet, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach den bei der Ausführung dieses Umsatzes entstandenen Ausgaben, soweit diese zu einem Vorsteuerabzug berechtigt hatten. Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind – soweit sie mindestens 500 EUR betragen – auf den maßgeblichen Vorsteuerberichtigungszeitraum nach § 15a UStG zu verteilen.

Führt der Unternehmer eine andere sonstige Leistung (als die Verwendung eines Gegenstands) aus, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach den bei der Ausführung dieses Umsatzes entstandenen Ausgaben.

3. Gibt es Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben?

Für Sachentnahmen in bestimmten Gewerbezweigen werden jährlich Pauschbeträge als Jahresbeträge vom BMF bekannt gegeben. Ab 2020 gelten folgende Jahreswerte für eine Person (BMF, Schreiben v. 2.12.2019, IV A 4 - S 1547/19/10001 :001).



Gewerbebezug	zu 19%	zu 7%	insgesamt
Bäckerei	406	1.218	1.624
Fleischerei	865	891	1.756
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.087	1.126	2.213
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.768	1.689	3.457
Getränke (Einzelhandel)	302	105	407
Café und Konditorei	642	1.179	1.821
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier (Einzelhandel)	79	586	665
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	678	1.133	1.811
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffel, (Einzelhandel)	236	275	511

IV. Unfallversicherungsschutz

1. Wie sind ehrenamtlich Tätige versichert?

Ehrenamtlich Tätige sind -sofern kein anderer Versicherungsschutz greift- über die Sammel-Unfall- und Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Engagierte des Landes Rheinland-Pfalz versichert.

Versichert sind Ehrenamtliche und freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben oder deren Engagement von Rheinland-Pfalz ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.). Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Trägerstrukturen (wie bspw. Projekte oder Initiativen) stattfinden.

Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen. Sie haben in der Regel eigene Unfallversicherungen für den Ehrenamtsträger abgeschlossen.

Der Unfallversicherungsschutz umfasst sogar rechtlich selbstständige Trägerstrukturen.

Kfz-Schäden sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, da diese stets über die jeweiligen Kfz-Haftpflichtversicherungen bzw. Kaskoversicherungen abgedeckt sind.

Versicherte Leistungen:

- Personenschäden (Unfallversicherung)
- Sachschäden
- Vermögensdrittschäden

Für einfache Vereinsmitglieder und alle anderen Ehrenamtler, die sich in Nicht-Vereinen engagieren, greift die gesetzliche Unfallversicherung. Egal ob freiwilliger Feuerwehrmann, Fußballtrainer, Hospizhelfer oder Kirchenvorstand – sie alle sind geschützt, ohne sich anmelden oder Beiträge zahlen zu müssen. Auch wer für den Staat oder die Kommune, etwa als Schöffe oder Wahlhelfer tätig wird, ist abgesichert. Wie so oft gibt es auch in diesem Fall rechtliche Feinheiten und Ausnahmen: Die Fahrt zum Verein ist versichert, der private Umweg zum Arzt oder zum Einkaufen nicht mehr. Auch privates Engagement, das nicht im Rahmen von Vereinsaktivitäten stattfindet, ist nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung immer abgedeckt sind arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen. Renoviert ein Vereinsmitglied, das sich im Handwerk gut auskennt, ohne finanzielle Gegenleistung das Vereinsheim, ist das eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit und versichert. Mitglieder, die die Vereinsanlagen säubern, handeln nicht arbeitnehmerähnlich, sondern übernehmen vereinsübliche Arbeit. Aber: In solchen Fällen springt unter Umständen die Berufsgenossenschaft ein. Dafür müssen weder Ehrenamtler noch Verein dort angemeldet sein. Damit dieser Schutz greift, müssen aber zwei Bedingungen erfüllt sein:

Die Arbeit muss gemeinnützig sein

Der Ehrenamtliche muss im Auftrag handeln und in irgendeiner Form als Helfer registriert sein. Dafür genügt es, sich vor Ort vor Arbeitsaufnahme in eine Helferliste einzutragen.

Die Beurteilungsgrenzen, wann Tätigkeiten arbeitnehmerähnlich oder rein ehrenamtlich sind, sind fließend – weshalb man das vor Aufnahme des Ehrenamtes klären sollte. Meist ist auch eine private Unfallversicherung sinnvoll, gegebenenfalls sind die Mitglieder auch über den Verein abgesichert.

Für weitere Informationen:

- https://wir-tun-was.rlp.de/fileadmin/wirtunwas/aktuelles/2017/Ehrenamt_2017_Flyer_Lep_8S_Versicherungsschutz_Web.pdf

2. Wie sind Tätigkeiten als Bauhelfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe versichert?

Werden Helfer als Bauhelfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eingesetzt sind diese bei einer Anmeldung durch den jeweiligen Bauherrn/die jeweilige Bauherrin über die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vorrangig versichert.

Helfer/innen, die nur vorübergehend in einem Betrieb oder Privathaushalt Aufräum- oder Wiederaufbauarbeiten leisten sind über § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII für arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

Dies gilt solange 40 Wochenarbeitsstunden bei dem jeweiligen Bauprojekt nicht überschritten werden. Ansonsten gilt eine Anmeldepflicht des Bauherrn/der Bauherrin bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

Für weitere Informationen: https://hochwasser-ahr.rlp.de/fileadmin/hochwasser-ahr/Dokumente/Unfallversicherungsschutz_Not_und_Aufraeumhelfende.pdf

3. Werkvertrag

Geht man von einer unternehmerischen Tätigkeit aus, so gelten die allgemeinen Grundsätze des Versicherungsschutzes über die BauGB.

V. Haftung

1. Haften ehrenamtlich Tätige, wenn sie anderen Personen Schaden zufügen?

Wer im Rahmen eines Ehrenamtes einer anderen Person Schaden zufügt, muss in der Regel nicht für deren Forderungen nach Schadenersatz aufkommen. Dafür haftet die Trägerorganisation bzw. deren Haftpflichtversicherung. Ein kompletter Ausschluss der Haftung auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit dürfte unzulässig sein.

Um im Schadensfall abgesichert zu sein, sollten sich ehrenamtlich Tätige vor Übernahme der Tätigkeit informieren, inwieweit private Versicherungen greifen oder ob sie für ihre Tätigkeit in einem Verein oder einer Organisation gesonderte Versicherungen benötigen. Zu den wichtigsten gehören die Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung.

Üblicherweise greift die private Haftpflichtversicherung nur bei reinen Hilfsarbeiten, etwa wenn ein Ehrenamtlicher das Vereinsheim streicht und dabei Schaden verursacht. Vereinstätigkeiten, die mit einer entsprechenden Verantwortung verbunden sind, schließen die meisten Versicherer im Kleingedruckten aus.

Ein Teil der Ehrenamtler ist allerdings haftpflichtversichert, ohne es zu wissen. Das gilt zum Beispiel für freiwillige und gemeinnützige Arbeiten im Dienst von Kommunen, etwa wenn sich Ingenieure handwerklich in den Schulen oder Kindergärten ihres Nachwuchses betätigen. Ob und wie man versichert ist, sollte man auf jeden Fall vor Beginn der Arbeit klären.

Hier gilt eventuell ebenfalls, sofern kein anderer Versicherungsschutz greift- die Sammel-Unfall- und Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Engagierte des Landes Rheinland-Pfalz.

Wer längerfristig in einem Verein oder einer anderen gemeinnützigen Organisation tätig ist, sollte mit seiner Haftpflichtversicherung klären, ob entsprechende Schäden abgedeckt werden oder ob eventuell eine Änderung des Vertrags diesbezüglich möglich ist. Gewählte Ämter wie Vorsitzender oder Kassierer gehören immer zu den Tätigkeiten mit Verantwortung und sind definitiv nicht über die Privathaftpflicht abgesichert.

2. Wer haftet bei Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, BGB § 823, BGB §§ 242, 276, 844

Bei Gefälligkeitsverhältnissen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe kann eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen. An diesen Voraussetzungen fehlt es regelmäßig, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Haftungsverzicht, an den bei Abschluss der Vereinbarung niemand gedacht hat, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden.

Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen.

An diesen Voraussetzungen fehlt es regelmäßig, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist. Denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten.

3. Ist bei Ausführung handwerklich gefahrgeneigter Tätigkeiten von grober Fahrlässigkeit auszugehen?

Eine Ausführung zumindest gefahrgeneigter handwerklicher Tätigkeiten (Anlage A der Handwerksordnung) für Dritte ohne die entsprechende Qualifikation wird in den Bereich grober Fahrlässigkeit fallen, wenn diese nicht fachgerecht durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind, Arbeiten des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks, des Elektrohandwerks, des Maurer- und Betonbauerhandwerks (Statik...), des Metallbauerhandwerks, des Gerüstbauerhandwerks, des Kfz-Handwerks oder des Feinwerkmechanikerhandwerks.

Diese Arbeiten sollten im Sinne von Opfern der Flutkatastrophe aber auch von Helfern und Verantwortlichen zwingend Fachhandwerkern überlassen werden.

4. Kann es auch bei unentgeltlichen Leistungen zu einer Haftung nach Werkvertragsrecht kommen?

Dass in den vorliegenden Konstellationen keine Vergütung gefordert wird, ist die individuelle Entscheidung des Helfenden.

Bei mangelhafter Leistung kann es dennoch zu einem Schadensersatz gem. §§ 650 i.V.m. 634 Nr. 4, 280 I BGB kommen.

Argumentation ist hier, dass es sich um eine Angelegenheit von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für den Bauherrn handelt. Den Ausführenden treffen hier zumindest Rücksichts- und Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB. Deren Verletzung schafft die Grundlage einer Haftung nach §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 3 BGB.

VI. Gewährleistung

1. Wann gelten die Gewährleistungsansprüche des Werkvertragsrechts?

Diese treten ein, wenn ein Werkvertrag konkludent geschlossen wird. Nimmt man einen konkludenten Vertragsschluss aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Hilfsarbeiten an, sieht sich der handelnde Werkunternehmer unweigerlich den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt.

2. Woraus folgt die Gewährleistung des Werkunternehmers?

Zu den Hauptleistungspflichten des Werkunternehmers gehört gem. § 633 Abs. 1 BGB die sach- und rechtmangelfreie Herstellung. Aus der konkreten Ausgestaltung kann sich auch die Pflicht zur Ablieferung und Übereignung ergeben. Da der Werkvertrag erfolgsorientiert ist, fällt die Nichterreichung des Erfolges in die Risikosphäre des Werkunternehmers. Das Werk ist so zu errichten, dass die zu-gesicherten Eigenschaften bestehen und keine Fehler vorhanden sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich abgesprochenen Gebrauch aufheben oder mindern.

Bei Mängeln hat der Unternehmer diese nach § 633 Abs. 2 BGB auf Verlangen des Bestellers zu beseitigen. Die Nachbesserungspflicht ist Bestandteil des Erfüllungsanspruchs des Bestellers.

3. Welchen Gewährleistungsansprüchen kann der Werkunternehmer ausgesetzt sein?

Aus §§ 631 Abs. 1, 633 Abs. 1 und Abs. 3 BGB ergibt sich, dass die Beseitigung bzw. Nachbesserung von Mängeln als Ausgleich für fehlende zugesicherte Eigenschaften eine Pflicht des Werkunternehmers ist. Zugleich kann diese Pflicht auch insoweit zu seinem Recht werden. Der Besteller kann erst bei Verzug des Werkunternehmers den Mangel selbst beseitigen sowie den dafür erforderlichen Ersatz verlangen. Sollte der Werkunternehmer die Mangelbeseitigung trotz Fristablauf nicht vornehmen, die Behebung unmöglich bzw. verweigert worden sein, oder besteht ein Interesse an sofortiger Durchsetzung seiner Ansprüche, kann er Wandlung oder Minderung verlangen. Wandelung ist dabei die Rückgängigmachung des Vertrages. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit des Wertes nur unerheblich mindern, lassen lediglich eine Minderung zu. § 635 BGB ermöglicht dem Besteller alternativ zur Befugnis der Minderung oder Rückabwicklung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Gibt es eine Begrenzung der Gewährleistung?

Wegen der Erfolgsorientierung des Werkvertragsrechts schuldet der Unternehmer - verschuldensunabhängig - solange und so viele Versuche zur Fehlerbeseitigung, bis das Werk mangelfrei und damit vertragsgerecht ist. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu seinen Lasten, auch wenn dadurch die Vertragsabwicklung für ihn unwirtschaftlich wird. Ein spezialgesetzliches Recht zur Verweigerung der Mängelbeseitigung gibt § 633 II 3 dem Unternehmer allerdings im Falle unverhältnismäßigen Aufwands, ferner bei objektiver Unmöglichkeit (Rechtsgedanke des § 275)

sowie bei Verursachung des Mangels durch den Besteller. Ist eine Mängelbeseitigung erfolglos, ergibt sich aus der Pflicht zur mangelfreien Erbringung des Werks eine Pflicht zur vollständigen Neuvernahme.

5. Wie lange drohen dem Werkunternehmer die entsprechenden Gewährleistungsansprüche?

Die Gewährleistungsfrist beträgt im Sinne des § 634a in der Regel 2 Jahre ab Abnahme des Werkes. Bei Bauwerken beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Abnahme.

Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren greift ein, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gewährleistungsanspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Gewährleistungsanspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die regelmäßige Verjährung tritt im Falle der fünfjährigen Gewährleistungsfrist bei Bauwerken jedoch nicht vor dem Ablauf der eigentlichen Frist ein.

Sie haben noch Fragen? Wir helfen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de